

FESTSETZUNGEN

Art und Maß der baulichen Nutzung gem. § 9 Abs.1 Nr.1 BauGB

- WR** Reine Wohngebiete gem. § 3 BauNVO
 - 0,4** Grundflächenzahl
 - 0,6** Geschossflächenzahl
 - ⊕** Nutzungsschablone
 - la** Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
- Gem. § 17 Abs.5 BauNVO wird festgesetzt, dass hier die Zahl der Vollgeschosse um 1 überschritten werden darf, wenn durch die Hanglage bedingt das Untergeschoss ein Vollgeschoss im Sinne von § 18 BauNVO darstellt.

max. 2Wo Auf jedem Baugrundstück sind maximal 2 Wohnungen zulässig.

Bauweise, Baugrenzen und überbaubare Grundstücksflächen gem. § 9 Abs.1 Nr.2 BauGB

- Baugrenze
- Offene Bauweise
- Überbaubare Grundstücksfläche der Reinen Wohngebiete

Verkehrsflächen gem. § 9 Abs.1 Nr.11 BauGB

- Straßenbegrenzungslinie
- ▨** Verkehrsfläche ausschließlich für Fußgänger
- Straßenverkehrsflächen

Führung von Versorgungsleitungen gem. § 9 Abs.1 Nr.13 BauGB

- ◇** Unterirdische Hauptwasserleitung eines Verbundsystems. Der von der Bebauung freizuhaltenen Schutzstreifen ist durch die Baugrenzen festgelegt.
- ▬** Unterirdische Steuerleitung der RWE. Soweit der freizuhaltenen Schutzstreifen außerhalb des der Wasserleitung ist, wird er durch die Baugrenzen festgelegt.

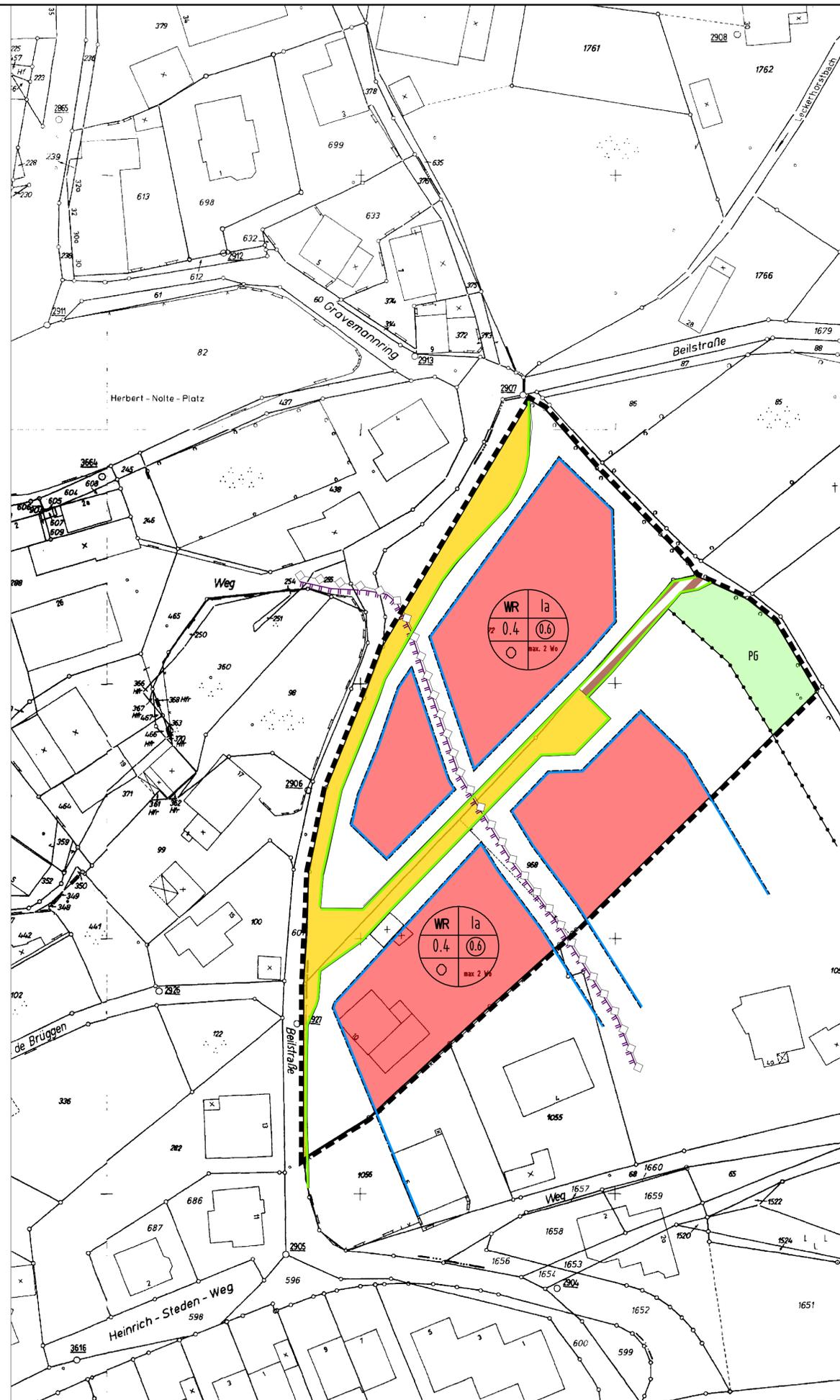
Grünflächen gem. § 9 Abs.1 Nr.15 BauGB

- PG = Private Grünflächen

Sonstige Planzeichen und besonderer Hinweis

- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs dieser Bebauungsplanänderung gem. § 9 Abs.7 BauGB

HINWEIS:
Die sonstigen Festsetzungen und die örtlichen Bauvorschriften des ursprünglichen Bebauungsplanes Nr. 151 bleiben gültig!



PRÄAMBEL

Gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 04.07.1994 (GV.NW. S.566) in der z.Zt. geltenden Fassung und § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung vom 23.08.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBl. I S.132) in der z.Zt. gelten den Fassung hat der Rat der Stadt Iserlohn am 16.03.2007 die planungsrechtlichen Festsetzungen dieser Bebauungsplanänderung als Satzung beschlossen.

Planunterlagen

Die Planunterlagen entsprechen den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 18.12.1990 (BGBl. Nr.391). Die Planunterlagen haben den Stand vom Juni 2006.
Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist eindeutig.

Iserlohn, den 24.07.2006
Der Bürgermeister
I.A.

gez. Gollin
Städt. Oberverm.-Rat

Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Stadt Iserlohn hat die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr.151 3. Änderung gem. § 2 Abs.1 BauGB am 14.11.2006 beschlossen.

Iserlohn, den 11.12.2006
Der Bürgermeister.

gez. Klaus Müller
(Klaus Müller)

Entwurfs- und Offenlegungsbeschluss

Der Rat der Stadt Iserlohn hat am 14.11.2006 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 151 3. Änderung nebst Begründung und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs.2 BauGB beschlossen.

Iserlohn, den 11.12.2006
Der Bürgermeister

gez. Klaus Müller
(Klaus Müller)

Offenlegung

Der vorliegende Bebauungsplanentwurf und die Begründung haben gem. § 3 Abs.2 BauGB vom 17.11.2006 bis 20.12.2006 einschließlich öffentlich ausliegen.

Iserlohn, den 22.01.2007
Der Bürgermeister
I.V.

gez. Dr. Ahrens
Erster. Beigeordneter

Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Iserlohn hat am 13.02.2007 die vorliegenden 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 151 gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Iserlohn, den 25.03.2007
Der Bürgermeister

gez. Klaus Müller
(Klaus Müller)

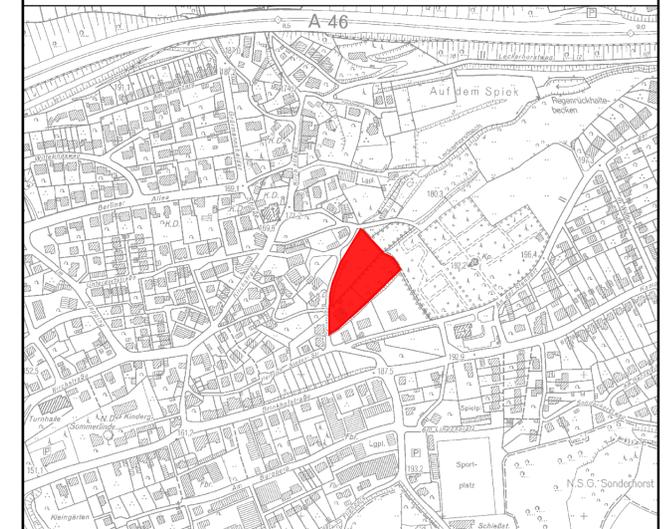
Bekanntmachung / In Kraft treten

Der Ort der dauernden Auslegung ist gem. § 10 Abs.3 BauGB am 16.03.2007 bekannt gemacht worden. Der Bebauungsplan tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Iserlohn, den 25.03.2007
Der Bürgermeister

gez. Klaus Müller
(Klaus Müller)

Übersicht



Stadt Iserlohn



Bebauungsplan Nr. 151

3. Änderung

Ortskern Oestrich/Auf dem Beile

Maßstab 1:500

